

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Duderstadt

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 17.05.2001, Nr. 19)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i.V.m. § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 21.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.03.1995 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens von 5,00 bis 250,00 Euro bemessen,
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 1. April;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;

Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Gebühren für Nr. 10 des Gebührentarifes sind bei Aushändigung der Erlaubnis fällig (Gebührenkasse oder anderweitiger Nachweis der Zahlung).

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Für das Bürgerfest der Lebenshilfe werden jeweils besondere Regelungen vereinbart. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese Veranstaltung **nicht** erhoben.
- (2) Informationsstände (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 Sondernutzungssatzung) örtlicher Vereine, Institutionen oder Bürgerinitiativen in der Fußgängerzone, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder freie Meinungsäußerung ausüben, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Wahlsichtwerbung und Informationsstände politischer Parteien innerhalb der Wahlkampfzeit (6 Wochen vor dem Wahltermin).

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Duderstadt über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen vom 16.03.1995 außer Kraft.

Duderstadt, 21. März 2001

Stadt Duderstadt

gez. Koch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nolte
Stadtdirektor